

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.**

Vom 11. Juli 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten

1. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten des Reichserbhofgerichts und der Reichsregisterstelle für Futtermittel,
2. die Ernennung und Entlassung der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und der planmäßigen Beamten der Reichsbefoldungsgruppen A 3 bis A 4c bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

b) bei preussischen Landesbeamten

die Ernennung und Entlassung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, soweit ich sie nicht im Einzelfall einer nachgeordneten Behörde übertragen werde,

c) bei außerpreussischen Landesbeamten

1. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2d und A 3 besoldet werden,
2. die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren in meiner Verwaltung und der diesen entsprechenden Beamten (z. B. Landwirtschaftsassessoren) sowie die Einstellung und

Entlassung von Gerichtsassessoren und von Anwärtern für Stellen der der Reichsbefoldungsgruppe A 2c entsprechenden Länderbefoldungsgruppen (z. B. in der Landeskulturverwaltung einschl. Vermessungsdienst — soweit nicht der Reichsminister des Innern zuständig ist — und der Fischereiverwaltung),

3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten

a) dem Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, soweit es sich um Beamte dieser Dienststelle handelt,

b) für die außerpreussischen Länder den Reichsstatthaltern, soweit es sich um Landesbeamte handelt.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II fallenden Beamten vor.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

III. Für die Ernennung und Entlassung von Beamten der Wasserbau- und Kulturbauverwaltung in den außerpreussischen Ländern bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Schornhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.